
Reglement für den Bezug von Jokertagen

§ 1 Grundsätzliches

Dieses Reglement gilt für sämtliche SchülerInnen des Kindergartens und der Primarschule.

Die Erziehungsberechtigten können in eigener Kompetenz entscheiden, ob ihr Kind pro Schuljahr an maximal zwei Tagen dem Unterricht fernbleibt. Das Datum ist grundsätzlich frei wählbar. Die Einschränkungen dieses Reglements sind einzuhalten.

Dieses Reglement gilt nicht für Abwesenheiten wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Arzt- oder Zahnarzttermine des Kindes, sofern deren Besuch nicht sowieso ausserhalb der Schulzeit möglich ist.

§ 2 Bezug der Jokertage im Allgemeinen

- Jokertage können als einzelne Tage oder zusammenhängend als Block zu zwei Tagen bezogen werden.
- Ein ganzer Jokertag kann nicht in zwei halbe Tage aufgeteilt werden.
- Wird nur ein halber Jokertag bezogen (z.B. Mittwochmorgen), gilt er als ein ganzer bezogener Jokertag. Dies gilt auch dann, wenn der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet.
- Jokertage sind nicht von einem Schuljahr aufs nächste übertragbar. Der Anspruch auf Jokertage, die während eines Schuljahres nicht bezogen wurden, verfällt.
- Die Beanspruchung des Jokertages fällt in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten; den Lehrpersonen der Primarschule und des Kindergartens erwachsen keine zusätzlichen Verpflichtungen bezüglich des Unterrichts. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Nachhilfeunterricht.
- Für Ferienverlängerungen können Jokertage bezogen werden.
- Bei voraussehbaren, längeren Abwesenheiten (mehr als 2 Tage) oder falls die Jokertage bereits aufgebraucht sind, ist ein schriftliches Dispensationsgesuch mit ausformulierter Begründung an die Schulpflege zu richten. Dispensationsgesuche für weitere Tage mit vergleichbarer individueller Nutzung wie die der Jokertage können nicht bewilligt werden.

§ 3 Vorgehen beim Bezug von Jokertagen

Termine, an denen Jokertage eingezogen werden sollen, sind durch die Erziehungsberechtigten ein Schultag im Voraus bei der Klassenlehrperson oder Lehrperson des Kindergartens schriftlich einzureichen. Soll der Bezug im Anschluss an Ferien erfolgen, müssen die Termine bereits vor Ferienbeginn eingegeben werden. Eine Begründung ist nicht notwendig.

Für die Eingabe von Jokertagen ist das Formular „Bezug von Jokertagen“ der Primarschule Niederhasli zu verwenden. Das Formular kann bei den Klassenlehrpersonen oder der Lehrpersonen des Kindergartens und auf der Schulverwaltung bezogen werden.

Die Benachrichtigung der übrigen Lehrpersonen und Betreuungspersonen (z.B. bei Stütz- und Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache, Musik- und Therapiestunden) ist Sache der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Kein Bezug von Jokertagen

Jokertage können in folgenden Fällen nicht bezogen werden:

- am ersten Schultag nach den Sommerferien für alle Kinder
- an besonderen Anlässen der Schule (Schul- und Klassenveranstaltungen wie Sporttag, Projekttag, Schulsilvester, Schulbesuchstage, Lager, Projektwoche usw. sowie den entsprechenden und angekündigten Verschiebetagen).

Begründete Dispensationen dürfen nicht durch einen Jokertag zusätzlich verlängert werden.

§ 5 Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes

Der verpasste Schulstoff und die Hausaufgaben müssen in Absprache mit den Lehrpersonen umgehend aufgearbeitet werden. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schülerin/dem Schüler (Unterlagen beschaffen, Hefte nachführen, Fragen stellen etc.) bzw. bei den Erziehungsberechtigten. Es besteht kein Anspruch auf Nachhilfeunterricht. Ob ausgefallene Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheidet die Lehrperson.

§ 6 Aufgaben der Lehrpersonen

Die Klassenlehrperson oder die Lehrperson des Kindergartens nimmt die schriftlichen Eingaben für den Bezug von Jokertagen entgegen. Sie prüft, ob das vorliegende Reglement eingehalten wurde. Sie setzt die Erziehungsberechtigten unverzüglich darüber in Kenntnis, wenn der Jokertag infolge eines Verstosses gegen dieses Reglement nicht bezogen werden kann. Sie meldet Fälle von (versuchtem) Missbrauch unverzüglich an die Schulpflege.

Die Klassenlehrperson resp. die Lehrperson des Kindergartens führt über die bezogenen Jokertage Buch und leitet die Information am Ende des Schuljahres an die Schulpflege weiter.

Sind andere Lehrpersonen von der Absenz betroffen (z.B. Teamteaching, ISF), ist die Klassenlehrperson für deren Information zuständig. Die Benachrichtigung der übrigen Lehrpersonen und Betreuungspersonen (z.B. bei Stütz- und Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache, Musik- und Therapiestunden) ist Sache der Erziehungsberechtigten. Die Einschränkungen dieses Reglements sind einzuhalten. Die Lehrperson entscheidet, ob eine nicht absolvierte Prüfung nachgeholt werden muss.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft.

Genehmigt von der Schulpflege am 5. Februar 2007, aktualisiert am 4. Februar 2008 und am 14. Januar 2013